Neutralität und Sicherheitszonen

Autor(en): **Haug, Hans**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **58 (1949)**

Heft 6

PDF erstellt am: **05.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-975790

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neutralität und Sicherheitszonen

Von

DR. HANS HAUG

In dem von der Rotkreuzkonferenz in Stockholm gutgeheissenen Entwurf für eine neue Konvention zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten sind Bestimmungen über die Schaffung von sogenannten *Sanitäts- und Sicherheitszonen* enthalten. Darnach verpflichten sich die Signatarstaaten, schon in Friedenszeiten auf ihrem Staatsgebiet die Schaffung von Zonen vorzusehen, in welche im Falle eines Krieges Verwundete und Kranke, Kinder unter 15 Jahren sowie Personen über 65 Jahren zu Pflege und Schutz zu verbringen wären. Die Konvention legt für diese Zonen vier Bedingungen fest: Sie dürfen nur einen kleinen Teil des Staatsgebietes beanspruchen; sie müssen im Verhältnis zur Aufnahmemöglichkeit schwach bevölkert sein; sie müssen von militärisch und wirtschaftlich wichtigen Objekten entblösst und entfernt sein; sie sind in Gegenden zu verlegen, die sehr wahrscheinlich für die Kriegführung ohne Bedeutung sind. Die Sicherheitszonen sind spätestens bei Ausbruch der Feindseligkeiten den Signatarstaaten bekanntzugeben. Diese sind zur Anerkennung der Zonen verpflichtet, sofern die von der Konvention gesetzten Bedingungen erfüllt sind. Eine rechtmässig geschaffene Zone darf unter keinen Umständen in die Kampfhandlungen einbezogen werden — sie wird neutralisiert. Die notwendigen Kontrollfunktionen überträgt die Konvention den Schutzmächten, gegebenenfalls dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz.

Diese Bestimmungen werden an der bevorstehenden diplomatischen Konferenz in Genf zur Diskussion stehen. Es sei an dieser Stelle auf Erwägungen hingewiesen, welche die Delegation des Schweizerischen Roten Kreuzes anlässlich der Stockholmer Konferenz zu dieser Frage angestellt hat.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat im zweiten Weltkrieg wiederholt die Mächte aufgefordert, Sanitäts- und Sicherheitszonen zu schaffen und anzuerkennen, damit wenigstens einem Teil der Kinder, Mütter, Kranken und Greise Schutz vor den Bombardierungen geboten werden könne. In ihrer Antwort auf das Memorandum des Internationalen Komitees vom 15. März 1944 hat die Regierung der Vereinigten Staaten erklärt, dass es in Deutschland keine Zone gebe, die den Kriegsanstrengungen dieses Landes nicht in irgend einer Weise förderlich wäre, so dass sie nicht in der Lage sei, der Neutralisation von Zonen in Deutschland zuzustimmen. Diese Bemerkung zeigt, auf welche Schwierigkeiten die Schaffung von Sicherheitszonen in *kriegführenden* Ländern stossen wird. Die Neutralisation ganzer Zonen setzt eben ein gewaltiges Mass von Vertrauen in die Feindseite und die neutralen Kontrollinstanzen voraus.

Deshalb darf die Frage erwogen werden, ob die Unterbringung von Kindern, Müttern, Kranken und Greisen in Sicherheitszonen nicht insbesondere eine Aufgabe jener Staaten wäre, denen es gelingt, sich von künftigen Konflikten fernzuhalten. Wären im letzten Krieg nicht Schweden, Spanien und die Schweiz die idealen «Sicherheitszonen» Europas gewesen? Die Schweiz hat sich dieser Aufgabe zu Ende des Krieges in der Weise angenommen, als Tausende von Kindern und Frauen aus der Grenznachbarschaft, durch die herannahenden Kampfhandlungen gefährdet, vorübergehend auf Schweizer Boden hospitalisiert wurden.

Es kann sich nicht darum handeln, dass inskünftig ganze Länder «neutralisiert» werden sollen. Die Konvention darf den neutralen Staaten auch keine Verpflichtungen auferlegen. Es geht um den Hinweis, dass «Sicherheitszonen» in einem weiteren Sinne von jenen Staaten verwirklicht werden sollten, die ausserhalb eines neuen Krieges bleiben können. Diese neutralen Staaten hätten die Möglichkeit, ausländische Kinder, Kranke usw. bei sich aufzunehmen und ihnen verhältnismässig sicheren Schutz und gute Pflege zu gewähren. Sie müssten allerdings frei bestimmen können, ob überhaupt und in welcher mit den Interessen der Landesverteidigung vereinbaren Zahl solche schutzwürdige Menschen aufgenommen werden sollen.

Die neue Konvention hindert selbstverständlich neutrale Staaten nicht, eine derartige Aufgabe zu übernehmen; andererseits enthält sie keinen ausdrücklichen Hinweis auf dieses *Recht* der neutralen Staaten, und sie erklärt nicht, dass die Uebernahme dieser Aufgabe eine Handlung darstelle, die mit den Rechten und Pflichten der Neutralen in Einklang sei und also keine Nachteile zur Folge haben dürfe. Selbstverständlich kann der Schutz der Konvention für die hospitalisierten Personen im Falle der Einbeziehung des neutralen Staates in den Krieg nur insoweit gelten, als diese in *anerkannten* Sicherheitszonen innerhalb des betreffenden Staates untergebracht sind.

Es scheint uns, dass die Möglichkeit, die Idee der Sicherheitszonen mit der Neutralität oder Nichtkriegführung deutlicher zu verbinden, von der diplomatischen Konferenz geprüft werden sollte.